



Brüssel, den 28. Oktober 2014
(OR. en)

14794/14

SAN 406
STATIS 116
SOC 730

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13812/14 SAN 364 STATIS 100 SOC 664 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die Kosten der Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung –Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die Kosten der Gesundheitsversorgung und ihre Finanzierung erstrecken sich die Durchführungsmaßnahmen auf
 - a) die Merkmale, d.h. Variablen, Begriffsbestimmungen und Klassifikationen der in den Anhängen I bis V erfassten Themen,
 - b) die Aufschlüsselung der Merkmale,
 - c) die Bezugszeiträume, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der Daten,
 - d) die Vorlage von Metadatenund werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates³ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ausschuss für das Europäische Statistische System (ESS-Ausschuss) gehört, der einstimmig (352 Ja-Stimmen) für den Verordnungsentwurf gestimmt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 1. Oktober 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den eingangs genannten Verordnungsentwurf zur Prüfung vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Entwurfs einer Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 3. Oktober 2014 ersucht, bis zum 24. Oktober 2014 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 13812/14 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).